

Alte Satzung von November 1999

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, die Förderung des Schießsports oder Leistungssports und die Heimatpflege.
3. a) Bekenntnis zum christlichen Glauben durch aktive religiösen Lebensführung, dazu gehören Teilnahme an der Fronleichnamspzession und den heiligen Messen zum Sommerfest und Hubertustag.
- b) Schutz der Sitte durch Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, und Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Ist der Antragsteller mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden, kann er eine Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- § 7 DER VORSTAND
1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Brudermeister
 - b) dem 2. Brudermeister
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassierer
 - f) dem 2. Kassierer
 - g) Beisitzern (pro volle 100 Mitglieder 1 Beisitzer)
 - h) dem Oberst
 - i) dem Adjutanten
 - j) dem Sprecher des Festausschusses
 - k) dem Pfarrer der „Kirchengemeinde Bruder-Konrad“ (Präses)
 - l) dem amtierenden Schützenkönig
 - m) dem 1. Vorsitzenden des „Sportschützenverein Spexard e.V.“
 - n) dem 1. Vorsitzenden des „Heimatverein Spexard e.V.“
 - o) dem Jungschützenmeister
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder 1a – 1j erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren.
Die Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied der Versammlung solches wünscht.
Sind mehr als 2 Bewerber zur Wahl angetreten, erfolgt eine Stichwahl, wenn nicht ein Bewerber mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen kann.

Vorschlag für die Satzungsänderung

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR
- ~~7. Die Schützenbruderschaft St. Hubertus Spexard ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrei Heilig Kreuz oder deren Rechtsnachfolgerin.~~
- § 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, die Förderung des Schießsports oder Leistungssports, die Förderung der Jugend und die Heimatpflege.
3. a) Bekenntnis des Glaubens durch: Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder aller christlichen Konfessionen und anderen Glaubensgemeinschaften die gleichen Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- Werke christlicher Nächstenliebe.
- b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und die Tradition des Schießsports.
- § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
~~Ist der Antragsteller mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden, kann er eine Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.~~
- § 7 DER VORSTAND
1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Brudermeister*in
 - b) dem/der 2. Brudermeister*in
 - c) dem/der 1. Schriftführer*in
 - d) dem/der 2. Schriftführer*in
 - e) dem/der 1. Kassierer*in
 - f) dem/der 2. Kassierer*in
 - g) Beisitzer*innen (pro volle 100 Mitglieder 1 Beisitzer*in)
 - h) dem Oberst
 - i) dem Adjutanten / der Adjutantin
 - j) dem/der Sprecher*in des Festausschusses
 - k) einem Vertreter des zuständigen Pastoralteams, der durch den Vorstand in Absprache mit dem leitenden Pfarrer ernannt wird (Präses)
 - l) dem/der amtierenden Schützenkönig*in
 - m) dem/der 1. Vorsitzenden des „Sportschützenverein Spexard e.V.“
 - n) dem/der 1. Vorsitzenden des „Heimatverein Spexard e.V.“
 - o) dem/der Jungschützenmeister*in
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder 1a – 1j erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bis zur nächsten Wahl.
Die Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied der Versammlung solches wünscht.
Sind mehr als 2 Bewerber zur Wahl angetreten, erfolgt eine Stichwahl, wenn nicht ein Bewerber mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen kann.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Brudermeister
- b) der 2. Brudermeister
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 1. Kassierer

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über DM 20.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein.
Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

6. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

§ 9 KUNST UND KULTURPFLEGE

§ 11 AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Brudermeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger der ehemaligen Kirchengemeinde Bruder-Konrad Spexard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Spexard zu verwenden hat.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1. Brudermeister*in
- b) der/die 2. Brudermeister*in
- c) der/die 1. Schriftführer*in
- d) der/die 1. Kassierer*in

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB kann eine Kontovollmacht an weitere Vorstandsmitglieder erteilen.

5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 10.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein.
Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in digitaler Form erfolgt. Mitglieder ohne digitalen Zugang erhalten die Einladung in Briefform.

6. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen.
Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer*in und dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

k) Bestätigung der von der Abteilung der Jungschützen gewählten Personen des Abteilungsvorstands.

§ 9 KUNST UND KULTURPFLEGE

2. Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts – und Weisungsrechte.

§ 11 AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Brudermeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger der ehemaligen Kirchengemeinde Bruder-Konrad Spexard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am [Datum] von der Generalversammlung beschlossen.